

Eisstockkreis 202 Traunstein e.V.

FINANZORDNUNG (FO)

Art. 1 Ermächtigung

1. Der Schatzmeister ist ermächtigt, die finanziellen Angelegenheiten des Kreises in Zusammenarbeit mit den Vorständen zu besorgen.
2. Nach Prüfung der Zahlungsverpflichtung durch die Kreisvorstandschaft sind die entsprechenden Ausgaben durch den 1. Vorstand, im Vertretungsfall durch den 2. Vorstand oder den Schatzmeister zur Zahlung anzuweisen.
3. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Vorstandschaft, soweit sie im Einzelfall " 1.000,- übersteigen.
4. Die Erteilung der Unterschriftsvollmacht im Sinne des Art.1 Ziff. 2 kann mit Zustimmung des 1. Vorstandes, in Vertretung der 2. Vorstand und des Schatzmeisters weiteren Personen in einer festgelegten Höhe übertragen werden.
5. Für rechtlich unselbstständige Untergliederungen der Fachsparten kann mit Zustimmung der Vorstandschaft eine eigene Kassenführung eingerichtet werden. Näheres regelt die Vorstandschaft durch Beschluss.

Art. 2 Verpflichtung

1. Der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und der Schatzmeister haben bei der Amtsführung die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes walten zu lassen.
2. Zum Aufgabenbereich des Schatzmeisters gehört es zu prüfen, ob sämtliche Beschlüsse der Vorstandschaft, soweit sie von finanzieller Bedeutung sind, richtig protokolliert sind.
3. Jeweils zur Kreisversammlung ist durch den Schatzmeister ein Finanzbericht zu erstatten.
4. Der Schatzmeister hat ferner die Vorstandschaft und die Frühjahrs-Kreisversammlung über die finanziellen Verhältnisse des Keises laufend zu unterrichten.

Art. 3 Finanzmittel

1. Zur Bestreitung der Ausgaben dienen dem Kreis in erster Linie die Einnahmen aus der Kreisumlage. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen.
2. Der Kreis erhebt von allen Mitgliedsvereinen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag wird von der Kreisversammlung festgesetzt, wobei auch auf den Mitgliedsbeitrag verzichtet werden kann, wenn die Mitgliedsvereine durch Veranstaltungsabgaben erhebliche Finanzmittel an den Kreis abführen.
3. Weitere Finanzmittel
 - 3.1 Die Erhebung weiterer Gebühren ist zulässig. Hierzu zählen insbesondere Startgebühren, Genehmigungsgebühren, Passgebühren, Organisationsgebühren, Verwaltungsgebühren und Mahngebühren. Die Einzelheiten regelt eine von der Vorstandschaft erlassene Gebührenordnung und die Bestimmungen der Fachsparte.
 - 3.2 Anfallende Kosten sind zu erheben. Sie können auch pauschaliert festgesetzt werden.
 - 3.3 Die Teilnahme am Sport- und Spielbetrieb kann von Sicherheitsleistungen, deren Höhe die Fachsparte festsetzen, abhängig gemacht werden.
4. Die Gelder des Kreises sind nutzbringend anzulegen.
5. Finanzaktionen mit größerem Umfang (ab 5.000,00 Euro) dürfen nur mit Zustimmung der Kreisversammlung vorgenommen werden.
6. Vereinsumlagen oder Zahlungen, die sich auf bestehende Spielberechtigungen bei einem Verein gründen (z.B. Inhaber von Spielerpässen), und die ein deutscher Eissport-Fachverband gemäß seiner Satzung vom Kreis als Mitglied verlangt, zieht der Kreis von den betroffenen Vereinen ein und gibt sie an den Eissport-Fachverband weiter. Der Kreis kann sich dazu der Untergliederungen der Fachsparte bedienen.

Art. 4 Kassenbericht

1. Am Ende des Geschäftsjahres ist durch den Schatzmeister der Kassenbericht aufzustellen
2. Er ist der Frühjahrs-Kreisversammlung vorzulegen.
3. Der Kassenbericht ist vom Kassenprüfer und dem Schatzmeister zu unterzeichnen.

Art. 5 Rechnungsprüfung

1. Die Finanzen sind nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu verwalten.
2. Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen.
3. Alle vom Kreis geführten Bankkonten haben den Kreis als alleinigen Kontoinhaber auszuweisen. Dies gilt nicht für Anderkonten.

Art. 6 Vergütungen und Reisekosten

1. Reisekosten werden nach den jeweils gültigen Bestimmungen des BEV vergütet. Der Nachweis von Reisekosten erfolgt ausschließlich über das vom BEV vorgegebene Formular. Reisekostenabrechnungen sind innerhalb von 1 Monat nach Beendigung der Maßnahme beim Schatzmeister einzureichen. Verspätet eingereichte Reisekostenabrechnungen müssen vom Kreis nicht erstattet werden.
2. Monatliche Abrechnung für Auslagen (z.B. Telefongebühren, Porto usw.) sind halbjährlich bei der Vorstandschaft des Kreises einzureichen.
3. Lohnausfälle werden nicht ersetzt. Ausnahmen für Jugendarbeit werden durch den bayerischen Jugendring geregelt.
4. Die Delegierten und die Mitglieder der Kreisversammlung erhalten Reisekosten, wenn sie am Verbandstag teilnehmen.

Art. 7 Sicherheitsleistung

1. Die Teilnahme am Meisterschaftsspielverkehr kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
2. Vereine, bei denen in einer Wettkampf-Saison das Ruhen der Mitgliedschaft gemäß § 7 Ziff. 7 der Satzung angeordnet worden war, können in der anschließenden Wettkampf-Saison am Spielbetrieb des Kreises nur teilnehmen, wenn sie vorher eine Sicherheit in Geld beim Kreis hinterlegt haben.
3. Eine Sicherheitsleistung ist sofort zu erbringen, wenn gegen einen Verein ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.
4. Wird die Sicherheitsleistung innerhalb der festgesetzten Frist nicht erbracht, ruht die Mitgliedschaft nach § 7 Ziffer 7 der Satzung soweit nicht ein Ausschluss aus dem Kreis gemäß § 5 Ziffer 3 + 4 der Satzung erfolgt.
5. Art, Höhe und sonstige Modalitäten einer Sicherheitsleistung legt die Vorstandschaft fest.